

NEUFASSUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR MÄRKTE, MOBILE HANDELSTÄTIGKEIT AUF STÄDTISCHEN PLÄTZEN UND SONSTIGEN VERANSTALTUNGEN IN DER STADT SALZWEDEL

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz LSA vom 13.12.1996 in der jeweils gültigen Fassung und § 14 der Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Salzwedel (Marktordnung) vom 20.03.1996 hat der Stadtrat der Stadt Salzwedel in seiner Sitzung am 12.09.2001 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Die Benutzung der Marktplätze und anderer städtischer Plätze für Messen, Märkte, mobile Handelstätigkeit und sonstiger Veranstaltungen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung mindestens ein Standplatz gemäß § 1 benutzt wird und wer mit der Aufstellung mindestens eines Standes, dem Verkauf von Waren oder der Beaufsichtigung des Standes beauftragt ist. Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer ohne Platzzuweisung einen Standplatz tatsächlich benutzt oder benutzen lässt.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Gebühren bzw. Entgelte für Verkaufs- und Ausstellungsstände auf dem Wochenmarkt betragen je angefangene Frontmeterlänge täglich
 - a. für Warenarten gemäß § 5 Nr. 1 Marktordnung 2:-- €
 - b. im Falle privatrechtlicher Gestattungsverträge i.S. von § 5 Nr. 2 Marktordnung 3:-- €
- (2) Abweichend von Abs. 1a) können an sonnabends geführten Wochenmärkten die Gebühren für Verkaufs- und Ausstellungsplätze der unter § 5 Nr. 1 Marktordnung fallenden Warenarten
pro Stand und Markttag auf bis zu 5:-- € ermäßigt werden.
- (3) Gebühren für die Nutzung von Flächen auf Jahrmärkten, Spezialmärkten, Messen, Ausstellungen und sonstigen Volksbelustigungen werden durch die Beauftragten der Stadt schriftlich vereinbart. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, betragen die Gebühren täglich 0,02 Euro je m² Nutzfläche.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühr auf dem Wochenmarkt ist die Frontmeterlänge, von der aus der Verkauf oder die Ausstellung betrieben wird, maßgebend; für die Berechnung der Gebühren für Veranstaltungen i.S.v. § 3 Abs. 3 der Satzung die beantragte Fläche.
Bei Abweichungen nach oben, von der beantragten Fläche, erfolgt die Gebührenberechnung entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche.

Wer als Beschicker den ihm zugewiesenen Platz nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren, auch wenn der Standplatz anschließend anderweitig vergeben wurde.

- (2) Die Gebühren werden auf dem Wochenmarkt für den jeweiligen Markttag, bei den übrigen Märkten, Messen und Veranstaltungen für den gesamten Zeitraum im voraus erhoben.

- (3) Durch die Beauftragten der Stadtverwaltung werden für die Einrichtungen der Gebühren Empfangsbescheinigungen ausgestellt. Diese sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie berechnet wurden, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Ausstehende Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Zusätzlich zu den im § 3 genannten Gebühren werden die baren Auslagen für außerordentliche Platzreinigung, Müllentsorgung, Elektroenergie und Wasser erhoben.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Auf Antrag kann mit Zustimmung des Fachausschusses die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
In Eilfällen entscheidet der Bürgermeister; der Fachausschuss ist zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 10.07.1991 außer Kraft.

Salzwedel, den 14.09.2001

Schneider
Bürgermeister